

Richtlinie

zur Organisation und Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der anderen, im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, Einrichtungen und Personen (Kreisausbildungsrichtlinie)

Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (GVBl. I/04, S. 197, 24.05.2004)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ABl. Nr. 50, S. 1090, 21.12.2005)
- Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“
- Feuerwehrdienstvorschrift 7 „Atemschutz“

1. Allgemeines

- Für Veranstaltungen im Interesse des Landkreises Spree-Neiße ist über das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Spree-Neiße (SG BKS) die Versorgung sicher zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- Verweise zur Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit der Wehrführer gelten gleichlautend für die örtlichen Aufgabenträger des Brandschutzes.
- Alle personenspezifischen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.
- Das SG BKS kann zu den in dieser Richtlinie aufgeführten Regelungen auf Antrag Ausnahmen erlassen.

2. Kreisliche Ausbildungslehrgänge

	Minstdauer der Ausbildung
• Sprechfunker (SpF)	20 Stunden
• Atemschutzgeräteträger (AGT)	25 Stunden*
• Truppführer (TF)	35 Stunden
• Technische Hilfeleistung (TH)	35 Stunden
• Maschinist (Ma)	35 Stunden
• Jugendfeuerwehrwart (JW)	16 Stunden
• Weiterbildung Kreisausbilder, Ausbilder sowie Personal für die Brandschutzerziehung	6 Stunden
• Fortbildung von Führungskräften	5 Stunden
• Vorbereitung Gruppenführer	9 Stunden
• Weiterbildung für Spezialfunktionen sowie zu besonderen Aufgabengebieten	5 Stunden
• Fahrsicherheitstraining	8 Stunden
• Hilfeleistung im KatS	5 Stunden
• Brandschutzerziehung	5 Stunden
• Supervision für das Team Notfallseelsorge	2 Stunden

* Für AGT gelten die Regelungen der FwDV 7.

Eine Verbindung von Lehrgängen oder Lehrgangsteilen ist möglich. Abweichungen sind durch den verantwortlichen Kreisausbilder oder Wehrführer mit dem SG BKS abzustimmen. Die Abstimmung wird bei bestätigtem Stundenplan vorausgesetzt.

3. Organisation und Durchführung

- 3.1 Die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen ist durch die Wehrführer/ örtliche Aufgabenträger und die Leiter oder Komponentenführer der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen, spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Beginn, beim SG BKS unter Vorlage mindestens des Personalbogens (Anhang 3) zu beantragen. Der Kreisfeuerwehrverband (KFV) kann ebenfalls Kreisausbildungslehrgänge beantragen. Der Kreisbrandmeister kann die Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen anweisen oder festlegen.
Als Teilnehmer wird nur zugelassen, wer die Voraussetzungen mit Beginn der beantragten Ausbildungsmaßnahme erfüllt.
- 3.2 Die Durchführung der Lehrgänge wird Kreisausbildern übertragen. Kreisausbilder sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, welche sich an der Landesfeuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung zum Kreisausbilder der jeweiligen Fachrichtung qualifiziert haben. Eine ausdrückliche Ernennung durch den Kreisbrandmeister erfolgt nicht. Die Teilnahmebescheinigungen der o.g. Ausbildungseinrichtungen werden anerkannt.
- 3.3 Die Kreisausbilder können mit Genehmigung des SG BKS geeignete Angehörige der Feuerwehr als Ausbilder einsetzen.
Ausbilder müssen die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben und über ausreichend praktische Erfahrungen der Anwendung der jeweiligen Fachkenntnisse im Einsatzdienst verfügen.
Personen mit besonderen Spezialkenntnissen bzw. Berechtigungen (z. B. Kfz-Meister, Lehrer, Sprachmittler, Erste-Hilfe-Ausbilder, Führungskräfte der PSt ...) können mit Zustimmung des SG BKS als Fachberater eingesetzt werden.
- 3.4 Die Fachaufsicht zur Organisation und Durchführung von Kreisausbildungslehrgängen obliegt dem Kreisbrandmeister. Zu seiner Unterstützung wird das SG BKS eingesetzt und er bestimmt aus den Reihen seiner Stellvertreter einen Kreisausbildungsleiter. Das SG BKS ist für die verwaltungstechnische Bearbeitung verantwortlich.
- 3.5 Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage bestätigter Stundenpläne. Diese sind unter Beachtung der FwDV 2, Teil 2, vom verantwortlichen Kreisausbilder zu erstellen und dem SG BKS spätestens 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.
- 3.6 Die Kreisausbilder, die Ausbilder sowie die Fachberater werden vom SG BKS mit der Durchführung der Kreisausbildung beauftragt. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Punkt 8 dieser Richtlinie. Die Nachweisführung zur Anwesenheit der Teilnehmer, Kreisausbilder, Fachberater und Ausbilder obliegt dem verantwortlichen Kreisausbilder.
- 3.7 Für den theoretischen Unterricht ist vorrangig das Ausbildungszentrum für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Spree-Neiße zu nutzen. Zur Fahrkosteneinsparung ist die Nutzung anderer in Wohnortnähe der Teilnehmer liegender Einrichtungen, wie z. B. Gerätehäuser oder Gemeindezentren, möglich.

- 3.8 Es dürfen nur für das Land Brandenburg gültige/zugelassene und mit dem SG BKS abgestimmte Lehrunterlagen verwendet werden.
Ausbildungsmaterialien und unterstützende Technik kann nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung gestellt werden.
- 3.9 Gibt es für den Landkreis Spree-Neiße besondere kreisliche Festlegungen, wie z. B. die AAO-Wald und zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung, so sind die Teilnehmer auf diese Besonderheiten und Ausnahmeregelungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 3.10 Führen mehrere Kreisausbilder einen Lehrgang durch, ist durch den zuständigen Wehrführer ein Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung dieser Richtlinie, der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und notwendigen Zuarbeiten an das SG BKS verantwortlich. Folgende Richtwerte sind bei der Planung des Lehrgangspersonals zu berücksichtigen:

Lehrgangsbezeichnung	Unterrichtsform	Teilnehmer	Lehrpersonal
Sprechfunker	U	16	1
	P	8	1
Atemschutzgeräteträger	U	16	1
	P	8	1
	Übungsstrecke		1
Truppführer	U	20	1
	P	8	1
Technische Hilfeleistung	U	20	1
	P	6	1
Maschinist	U	20	1
	P	6	1
Jugendfeuerwehrwart	U	nach Bedarf	
Weiterbildung Kreisausbilder und Ausbilder	U	nach Bedarf	
	P	nach Bedarf	
Fortbildung von Führungskräften		nach Bedarf	
Vorbereitung Gruppenführer	U	nach Bedarf	
	P	nach Bedarf	
Weiterbildung für Spezialfunktionen		nach Bedarf	
Fahrsicherheitstraining	U	12	1
	P	4	1
Hilfeleistung im KatS		nach Bedarf	
Unterweisung, Weiterbildung in der Brandschutzerziehung	U	nach Bedarf	
	P	nach Bedarf	

- 3.11 Zur einsatznahen Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen kann sich eine Darstellung der Unfallopfer erforderlich machen. Die Verantwortung zur Organisation und Darstellung dieser Mimen kann vom SG BKS der Personengruppe „Realistische Opferdarstellung“ des DRK oder anderen externen Stellen übertragen werden.
- 3.12 Für spezielle Kreisausbildungen kann sich zur Absicherung der Ausbildung der Abschluss eines Honorarvertrages mit Dozenten/Personen mit besonderen Spezialkenntnissen erforderlich machen (z.B. Supervision oder Weiterbildung für Spezialfunktionen). In Zuständigkeit des SG BKS können bis zu einer Höhe von 100,00 €/Unterrichtsstunde Honorarverträge abgeschlossen werden.

- 3.13 Der KfV, der Sachgebietsleiter BKS sowie der Kreisbrandmeister sind berechtigt, Teilnehmer zu Fachsymposien, Meetings, Kongressen oder Arbeitsgesprächen einzuladen. Für Veranstaltung mit Personengruppen größer 50 vorgesehenen Teilnehmern, ist die Zustimmung der Fachbereichsleiterin erforderlich. Der Verantwortliche sowie seine Stellvertretung sind zu benennen.

4. Teilnahmevoraussetzungen und Anforderungen an die Teilnehmer

Lehrgangsbezeichnung	Teilnahmevoraussetzungen
Sprechfunker	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Grundausbildung Teil 1
Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> gültige G 26.3 Untersuchung abgeschlossene Truppmann- und Sprechfunkerausbildung
Truppführer	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Truppmann- und Sprechfunkerausbildung Atemschutzgeräteträgerausbildung (ohne praktischen Teil möglich)
Technische Hilfeleistung	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Truppmannausbildung
Maschinist	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Truppmannausbildung
Jugendfeuerwehrwart	<ul style="list-style-type: none"> mindestens Dienststellung Truppführer Jugendfeuerwehrwart oder Stellvertreter, bzw. Angehörige der Feuerwehr im Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehr
Weiterbildung Kreisausbilder und Ausbilder	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in entsprechender Funktion
Fortbildung von Führungskräften	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in entsprechender Funktion bzw. als Stellvertreter
Vorbereitung Gruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> Auf Einladung durch das SG BKS
Weiterbildung für Spezialfunktionen	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz in entsprechender Funktion
Fahrsicherheitstraining	<ul style="list-style-type: none"> Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr bzw. des KatS
Hilfeleistung im KatS	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossene Grundausbildung in der jeweiligen Hilfsorganisation nach Landesrecht
Unterweisung, Weiterbildung Brandschutzerziehung	<ul style="list-style-type: none"> nach Vorgaben des KBM oder des KfV

5. Ausbildungszeiten

Eine Ausbildungsstunde beträgt grundsätzlich 45 Minuten.

Richtwerte für Ausbildungszeiträume:

- Ausbildungen nach 18:00 Uhr höchstens 4 Unterrichtsstunden
- Samstags 6 bis 10 Unterrichtsstunden
- Sonntags mindestens 3 bis 6 Unterrichtsstunden

Diese Festlegungen zu den Ausbildungszeiten finden auf Fachsymposien, Meetings, Kongressen oder Arbeitsgesprächen keine Anwendung. Personen, welchen über einen Honorarvertrag die Durchführung einer Kreisausbildung übertragen wird, können in Anpassung an ihre Vermittlung der Ausbildungsinhalte abweichende Ausbildungszeiten festlegen.

6. Prüfung und Leistungsnachweis

- 6.1 Die Lehrgänge Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Truppführer, Technische Hilfeleistung und Maschinist werden mit einem Leistungstest abgeschlossen. Dieser umfasst eine schriftliche und/oder praktische Prüfung. Die Unterlagen für den jeweiligen Leistungstest werden durch das SG BKS bereitgestellt. Zugelassen ist, wer an allen Ausbildungseinheiten teilgenommen hat. Anderenfalls entscheidet der verantwortliche Kreisausbilder unter Bewertung der Leistungsfähigkeit und Mitarbeit des Teilnehmers in Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter über die Zulassung.
- 6.2 Die Fragen und Themen für Leistungstests werden in Verantwortung des SG BKS in Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter und den Kreisausbildern erarbeitet.
- 6.3 Der Leistungstest und seine Auswertung erfolgen in Anlehnung an die „Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Ausbildungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren und Leistungstest im Rahmen der Sonderausbildungen für die Feuerwehren“ vom 16. September 1994. Mit den Kreisausbildern der jeweiligen Fachrichtungen werden Bewertungsbögen erarbeitet.
- 6.4 Jeder Lehrgangsteilnehmer erhält für den erfolgreichen Abschluss der Lehrgänge nach Pkt. 6.1 eine vom Kreisbandmeister signierte Teilnahmebescheinigung.
- 6.5 Erreicht ein Teilnehmer das Lehrziel nicht, so kann er über den verantwortlichen Kreisausbilder eine Wiederholungsprüfung beim SG BKS beantragen. In Abstimmung mit dem Kreisausbildungsleiter wird die weitere Verfahrensweise festgelegt. Sollte auch hier kein positives Ergebnis erzielt werden, so ist der gesamte Lehrgang zu wiederholen. Eine erneute Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

7. Würdigung besonderer Leistungen

Teilnehmer am Lehrgang Truppführer können nach den jeweils geltenden Bedingungen des KfV das Leistungsabzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. erwerben. Die entsprechende Anerkennung der Bedingungen ist auf den Prüfungsbögen durch die Teilnehmer zu bestätigen.

8. Kosten

8.1 Aufwendungen des Landkreises

- Die Kreisausbilder und Fachberater erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	5,00 €
Ausbildungsstunden, gemäß Stundenplan	10,00 €
Kontrolle, Auswertung Leistungsnachweise	5,00 €

- Die Ausbilder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung nach folgenden Festlegungen:

Maßnahme	EUR / je 45 Minuten
Vorbereitung der Ausbildung	2,50 €
Ausbildungsstunden, gemäß Stundenplan	5,00 €

- Pro Lehrgang werden 4 Vorbereitungsstunden ohne Nachweis anerkannt.
- Für die Kontrolle der Leistungsnachweise werden 3 Kontrollstunden pauschal angerechnet.
- Die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zur Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung bedarf der Genehmigung durch das SG BKS. Die Abrechnung erfolgt nach den Festlegungen über Reisekostenabrechnungen des Landkreises Spree-Neiße.
- Zur Abrechnung der Aufwendungen sind ausschließlich die im Anhang 1 und 2 angeführten Formulare zu verwenden.
- Zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit wird bei Ausbildungen ab 5 Unterrichtsstunden eine warme Verpflegung ausgereicht. Pro Lehrgangsteilnehmer und Lehrpersonal werden pauschal 7,50 Euro zum Ansatz gebracht.
Der Ausgleich von Flüssigkeitsverlusten bei Atemschutzausbildungen bzw. bei anderen Ausbildungsmaßnahmen mit hoher physischer und psychischer Belastung wird durch geeignete Getränke sicher gestellt.
- Wird die Veranstaltung an einem Wochenarbeitsstag durchgeführt und fällt der Beginn auf eine Zeit nach 15:00 Uhr, kann für die Erste bis Vierte Stunde der Veranstaltung pro Teilnehmer eine Verpflegungspauschale in Höhe von 4,00 Euro in Anspruch genommen werden.

Für die Hunde der Rettungshundestaffel gelten die Festlegungen sinngemäß.

8.2 Verantwortlichkeiten der örtlichen Aufgabenträger:

- Vor der Beantragung von Kreisbildungsmaßnahmen ist die Erfüllung der Teilnehmervoraussetzungen zu kontrollieren.
- Zur Sicherstellung der Teilnahme der angemeldeten Lehrgangsteilnehmer, sind die erforderlichen Freistellungen zu beantragen. Freigestellte Teilnehmer sind mit Bekanntgabe der Anschrift des Arbeitgebers mit der Anmeldung dem SG BKS mitzuteilen.
Für Selbstständige sind die zu erwartenden Ausfallzeiten zu benennen. In Zuständigkeit des SG BKS werden die notwendigen Maßnahmen zur Lohnkostenrückerstattung geklärt. Dem Träger Brandschutz bleibt eine eigenständige Kostenregulierung freigestellt.
- Bereitstellung der erforderlichen Einsatzbekleidung der Lehrgangsteilnehmer.
- Sicherstellung der Finanzierung nicht vom SG BKS genehmigter Aufwendungen oder Leistungen.

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 09.03.2018



Altekrüger
Landrat